

# **I n f o r m a t i o n e n f ü r Wehrübende und nicht wehrpflichtige Übende**

- **Einberufung/Heranziehung**
- **Wehrsold/Dienstgeld/Leistungszuschlag**
- **Arbeitsplatzschutz**
- **Kurzwehrrübungen (3Tage)**
- **Unterhaltssicherung**
- **Krankenversicherung**
- **Pflegeversicherung**
- **Rentenversicherung**
- **Arbeitslosenversicherung**
- **Wehrdienstbeschädigung**

## **A. Reservisten**

### **Einberufung**

#### **Einberufungsbescheid**

Mit dem Anhörungsschreiben - Sie erhalten es, wenn der letzte Wehrdienst länger als zwei Jahre zurückliegt - oder dem Einberufungsbescheid werden Ihnen

- Art und Dauer der Wehrübung
- Ihr Übungstruppenteil
- und der Ort

mitgeteilt.

Bitte unterrichten Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich darüber, daß Sie einberufen werden sollen oder einberufen worden sind. Hierzu legen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber das Anhörungsschreiben vor bzw. händigen ihm die für ihn bestimmte Ausfertigung des Einberufungsbescheides aus.

## **Zurückstellungsantrag/Widerspruch**

Können Sie nach Ihrer Auffassung aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht an der Wehrübung teilnehmen, müssen Sie Ihre Hinderungsgründe unverzüglich beim Kreiswehrrersatzamt geltend machen.

Gegen den Einberufungsbescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erheben.

Mit Hinderungsgründen, die erst später eintreten, kann auch nach dieser Frist die Zurückstellung beantragt werden.

Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Solange Sie keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, müssen Sie den Dienst antreten, auch wenn über den Widerspruch noch nicht entschieden wurde.

## **Unabkömmlichstellung**

Gründe, die im Interessenbereich Ihres Arbeitgebers liegen, können nur in einem Verfahren auf Unabkömmlichstellung berücksichtigt werden; die Unabkömmlichstellung muß dann von Ihrem Arbeitgeber bei der zuständigen vorschlagsberechtigten Behörde (in der Regel ist das die Kreis- oder Stadtverwaltung) angeregt werden.

## **Kurzfristige Erkrankungen**

Wenn Sie unmittelbar vor Übungsbeginn erkranken, kann der Einberufungsbescheid nur aufgehoben werden, wenn Sie eine ärztliche Bescheinigung mit Befundangabe vorlegen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Im Einzelfall kann es erforderlich werden, daß der Musterungsarzt weitere Informationen zu Ihrer Erkrankung benötigt und deshalb Ihren behandelnden Arzt um entsprechende Auskünfte bittet. Für diesen Fall sollten Sie den behandelnden Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Musterungsarzt entbinden und dem Kreiswehrrersatzamt Name und Anschrift mitteilen. Das Kreiswehrrersatzamt entscheidet sodann, ob Sie an der Wehrübung teilnehmen müssen. Solange Ihnen jedoch keine Aufhebung des Einberufungsbescheides seitens des Kreiswehrrersatzamtes zugegangen ist, müssen Sie dem Einberufungsbescheid Folge leisten, es sei denn, daß Sie sich am Tag des vorgesehenen Dienstantritts nicht reisefähig fühlen. In diesem Fall suchen Sie bitte den nächstgelegenen Standortarzt auf. Wenn Sie sich auch hierzu nicht in der Lage fühlen, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit dem Standortarzt auf und befolgen Sie dessen Anweisungen. Die Anschrift und Telefonnummer des nächstgelegenen Standortarztes entnehmen Sie bitte dem Telefonbuch unter "Bundeswehr", erfragen beides unter der dort angegebenen Rufnummer oder wenden sich hilfsweise an Ihren Einberufungstruppenteil unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.

Sollte das Kreiswehrrersatzamt Ihren Einberufungsbescheid aufheben, werden Sie zum nächstmöglichen Termin erneut einberufen, damit Ihr Ausbildungsstand als Reservist aufrechterhalten bleibt.

## **Verlegung des Übungszeitraums/Terminabsprache**

Eine Verlegung des Wehrübungszeitraumes für den einzelnen Reservisten ist bei einer Truppenwehrübung ausgeschlossen. Anderenfalls würde der Zweck der Übung - das Zusammenwirken aller Angehörigen des Übungstruppenteils untereinander und im Verbandsrahmen zu üben - verfehlt. Bei Einzelwehrübungen sind die Truppenteile gehalten, die Reservisten möglichst nur nach vorheriger Terminabsprache zu einer solchen Wehrübung anzufordern. Nach der Einberufung kann auch bei Einzelwehrübungen der Wehrübungszeitraum in Abstimmung mit dem Einberufungstruppenteil oder auf Antrag des Truppenteils durch das Kreiswehersatzamt geändert werden.

## **Antrittsreise**

Für die Fahrt zum Übungstruppenteil sollten Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Sie erhalten dafür mit den Einberufungsunterlagen einen entsprechenden Fahrausweis. Wenn Sie mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen, werden Ihnen die notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes unter Berücksichtigung des Deutschen-Eisenbahn-Militärtarifs erstattet.

## **Wehrsold/Dienstgeld/Leistungszuschlag/ Reserveunteroffizierzuschlag**

### **Wehrsold**

Für die Dauer der Wehrübung erhalten Sie Wehrsold oder ein Dienstgeld sowie Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung und truppenärztliche Versorgung. Bei Wehrübungen von mehr als drei Tagen Dauer wird folgender Wehrsold gezahlt: - Stand **Januar 1999**-

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	14,50
2	Gefreiter	16,00
3	Obergefreiter	17,50
4	Hauptgefreiter	19,00
5	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	22,00
6	Feldwebel, Fähnrich	
	Oberfeldwebel	23,00
7	Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant	24,00
8	Oberleutnant	25,00
9	Hauptmann	26,00
10	Stabshauptmann, Major, Stabsarzt	27,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	28,00
12	Oberst, Oberstarzt	29,00
13	General	31,00

### **Dienstgeld**

Das Dienstgeld ist eine besondere Abfindungsart bei Wehrübungen, die nicht länger als drei Tage dauern (Kurzwehrübung). Das Dienstgeld wird anstelle des Wehrsoldes gewährt und beträgt ein Mehrfaches des Wehrsoldtagessatzes. Der fünffache Wehrsoldtagessatz wird bei einer Wochenendübung, d.h. bei einer Wehrübung am Samstag und Sonntag, gezahlt. Jede andere Kombination (z.B. Freitag, Samstag und Sonntag oder Samstag, Sonntag, Montag oder nur Samstag oder nur Sonntag) sind Wehrübungen, für die Sie täglich den doppelten Wehrsoldtagessatz erhalten.

## **Leistungszuschlag**

Anspruchsberechtigt für den Leistungszuschlag sind Soldaten, die einen Einberufungsbescheid für den unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall erhalten haben und damit in die Alarmreserve oder Beorderungsreserve mob-beordert sind.

Der Leistungszuschlag wird den beordneten Soldaten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag gewährt. Er beträgt für jeden Werktag 50 DM, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 DM, höchstens jedoch 850 DM in einem Kalenderjahr. Beordnete Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten den Leistungszuschlag bereits ab dem 13. Wehrübungstag.

Beordnete Soldaten, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Angehörige der Einsatzreserve), erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraums

- in der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis zum 24. Wehrübungstag den Leistungszuschlag von 50 / 75 DM täglich (wie oben),
  
- in allen Laufbahngruppen vom 25. bis zum 48. Wehrübungstag den Leistungszuschlag von 100 DM täglich und ab dem 49. Wehrübungstag von 150 DM täglich,

höchstens jedoch 2.500 DM für jedes Jahr des Verpflichtungszeitraums. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, erhöht sich dieser Betrag um höchstens 2.500 DM für jedes Jahr der Verlängerung.

Für dienstfreie Wehrübungstage wird kein Leistungszuschlag gewährt. Neben dem Auslandsverwendungszuschlag wird der Leistungszuschlag nur gewährt, soweit er den Betrag des Auslandsverwendungszuschlags übersteigt.

## **Reserveunteroffizierzuschlag**

Soldaten, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 2.000 DM. Er wird nach der Zulassung als Reserveunteroffizieranwärter bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 500 DM und nach der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in einem weiteren Teilbetrag von 1.500 DM gezahlt. Neben dem Reserveunteroffizierzuschlag wird der Leistungszuschlag vom 13. bis zum 24. Wehrübungstag für Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften nicht gezahlt.

## **Arbeitsplatzschutz**

### **Kündigungsschutz während der Wehrübung**

#### **Wie sicher ist Ihr Arbeitsplatz?**

Das Arbeitsverhältnis ruht für die Dauer der Wehrübung. Es lebt danach mit allen Rechten und Pflichten wieder auf. Voraussetzung ist, daß Sie sich - auch wenn Sie krank und arbeitsunfähig sind - unmittelbar nach Beendigung der Wehrübung, d.h. am nächsten Arbeitstag, bei Ihrem Arbeitgeber zurückmelden. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Zeitpunktes, der im Arbeitsvertrag festgelegt ist, auch wenn dieser Zeitpunkt in den Zeitraum der Wehrübung fällt.

Während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung. Bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung besteht Kündigungsschutz nur, soweit diese Wehrübungen allein oder zusammen mit anderen freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung eine Gesamtdauer von sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

### **Kündigungsschutz vor und nach der Wehrübung**

#### **Darf der Arbeitgeber z.B. dem vom Wehrdienst zurückgekehrten Arbeitnehmer kündigen?**

Vor und nach der Wehrübung ist eine Kündigung aus Anlaß des Wehrdienstes verboten. Dieses Kündigungsverbot gilt ohne zeitliche Begrenzung, also praktisch für die Dauer des gesamten Arbeitslebens des Reservisten. Der Arbeitgeber kann jedoch das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften und der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen kündigen. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer den Wehrdienst eines Arbeitnehmers nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen.

### **Beweispflicht des Arbeitgebers**

Ist streitig, ob der Arbeitgeber aus Anlaß des Wehrdienstes gekündigt oder bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst zuungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt hat, muß der Arbeitgeber beweisen, daß er nicht gegen das Arbeitsplatzschutzgesetz verstoßen hat. Kann er dies nicht, ist die Kündigung nichtig, d.h. das Arbeitsverhältnis besteht fort.

## **Keine betrieblichen Nachteile**

Durch die wehrübungsbedingte Abwesenheit dürfen Ihnen keine beruflichen und/oder betrieblichen Nachteile entstehen. So wird z.B. die Zeit der Wehrübung auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet.

## **Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen**

Für die Dauer einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen wird den in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt weitergezahlt (§11 Abs. 1 ArbPISchG).

Stehen Sie als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis im Ausland, erhalten Sie anstelle der Weitergewährung Ihres Arbeitsentgelts Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-gesetz. Dem Antrag an die Unterhaltssicherungsbehörde müssen Sie eine Verdienstbe-scheinigung Ihres Arbeitgebers beifügen.

## **Unterhaltssicherung**

### **Verdienstaufallentschädigung für Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft**

Als Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft erhalten Sie eine Verdienstaufallentschädigung, wenn Ihnen infolge der Einberufung zu einer Wehrübung das Arbeitsentgelt entfällt. Als Verdienstaufallentschädigung wird das entfallende Nettoeinkommen, das Ihnen für die Zeit des Wehrdienstes im Falle eines Erholungsurlaubs zugestanden hätte, im Rahmen einer Höchstgrenze gezahlt. Die Verdienstaufallentschädigung beträgt je Wehrdiensttag höchstens 360 DM für Verheiratete und 300 DM für Ledige.

Haben Sie kein entfallendes Einkommen oder können Sie einen Verdienstaufall nicht nachweisen, wird Ihnen eine sogenannte Mindestleistung gezahlt. Ihre Höhe richtet sich nach dem Dienstgrad, dem Familienstand und der Zahl Ihrer Kinder.

## **Selbständige**

Als Selbständiger erhalten Sie zur **Fortführung** Ihres Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit während der Wehrübung die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an Ihrer Stelle tätig wird, bis zu 600 DM je Wehrdiensttag erstattet.

Ist die Fortführung Ihres Betriebes aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich mit der Folge, dass die betriebliche oder selbständige Tätigkeit während der Wehrübung **ruht**, erhalten Sie für die Ihnen entfallenden Einkünfte eine Entschädigung. „Nicht zu vertreten haben“ bedeutet, dass das Ruhen des Betriebes für Sie eine unabwendbare Folge der Einberufung sein muss. Als Gründe, die ein Ruhen des Betriebes rechtfertigen, kommen unter anderem in Betracht:

- Auf dem Arbeitsmarkt stehen Personen, die in beruflich-fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind, den Wehrpflichtigen in seiner Stellung als Betriebsinhaber zu vertreten, nicht zur Verfügung und die Übertragung der Aufgaben des Inhabers auf Betriebsangehörige ist nicht möglich.
- Dem Wehrpflichtigen kann die Fortführung seines Betriebes durch eine Ersatzkraft oder einen Betriebsangehörigen nicht zugemutet werden. Diese Feststellung ist aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten zu beurteilen. Es müssen Umstände vorliegen, die eine Vertretung des Betriebsinhabers auch bei dessen Abwesenheit aus anderen Anlässen als der Einberufung (z.B. Erkrankung, Tagungen, Messen) nicht zulassen und ihn deshalb zu einer vorübergehenden Schließung seines Betriebes zwingen würden. Hierüber ist von der Unterhaltssicherungsbehörde regelmäßig eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Berufskörperschaft einzuholen.

Sie sind für das Vorliegen der oben genannten Gründe beweispflichtig.

Die Entschädigung beträgt für jeden Wehrdiensttag 1/360 der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 600 DM. Daneben werden die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes erstattet, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Wehrübung bestehen.

Die Bundeswehr ist bemüht, Sie frühzeitig einzuberufen, so dass Ihnen genug Zeit bleibt, die Betriebsführung während Ihrer Abwesenheit zu regeln.

## **Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe**

Die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entfällt während der Wehrübung. Sie müssen deshalb das Arbeitsamt sofort von Ihrer Einberufung unterrichten. Für die Dauer der Wehrübung erhalten Sie Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

## **Unterhaltssicherungsbehörde**

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz müssen bei der Unterhaltssicherungsbehörde beantragt werden. Zuständige Unterhaltssicherungsbehörde ist die Verwaltung der Stadt oder des Landkreises, in deren Bereich Sie vor der Einberufung Ihre Hauptwohnung hatten. Die Antragsvordrucke erhalten Sie, sofern sie nicht dem Einberufungsbescheid beiliegen, gleichfalls bei der genannten Dienststelle.

## **Antrag**

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden nur auf Antrag gewährt. Stellen Sie Ihren Antrag spätestens 3 Wochen vor Antritt der Wehrübung. Sind Sie Arbeitnehmer, fügen Sie dem Antrag möglichst die ausgefüllte und unterschriebene Arbeitgeberbescheinigung über Ihren Verdienstaufschlag bei. Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des geleisteten Wehrdienstes. Nähere Auskünfte und Antwort auf Ihre Fragen erhalten Sie bei Ihrer Unterhaltssicherungsbehörde!

## **Öffentlicher Dienst**

Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst sowie Beamten und Richtern werden die Bezüge aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis für die Dauer einer Pflichtwehrübung weitergezahlt. Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung besteht daneben nicht. Bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr. Für die im Kalenderjahr darüber hinausgehende Zeit dieser Wehrübungen werden stattdessen auf Antrag Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gewährt.

## **Krankenversicherung**

**Was wird aus Ihrer Krankenversicherung ?**

### **Freie Heilfürsorge**

Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert, so müssen Sie den Einberufungsbescheid und die diesem beigefügten Vordrucke unverzüglich Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Dieser ist verpflichtet, den Beginn und später die Beendigung der Wehrübung der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen. Kosten entstehen Ihnen nicht. Die Beiträge zahlt der Bund. Da Sie als Soldat unentgeltliche truppenärztliche Versorgung erhalten, ruhen Ihre eigenen Leistungsansprüche. Ansprüche der bei Ihnen mitversicherten Familienangehörigen gegenüber der Krankenkasse bleiben jedoch bestehen.

## **Freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse**

Sind Sie freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, dann müssen Sie selbst den Beginn und später die Beendigung der Wehrübung der Krankenkasse mitteilen. Auch dazu verwenden Sie die vorgedruckten Formulare. Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung werden vom Bund getragen.

## **Arbeitslose**

Sind sie arbeitslos gemeldet, müssen Sie den Einberufungsbescheid unverzüglich dem Arbeitsamt vorlegen. Das Arbeitsamt verständigt dann die zuständige Krankenkasse. Übergeben Sie bitte dem Arbeitsamt die entsprechenden Meldeformulare, die dem Einberufungsbescheid beigelegt sind. Die Beendigung der Wehrübung müssen Sie dann ebenfalls dem Arbeitsamt anzeigen.

## **Mitversicherter**

Sind Sie bei Ihren Eltern mitversichert, besteht die Familienversicherung während der Wehrübung grundsätzlich fort. Wegen Ihres Anspruchs auf freie Heilfürsorge ruht jedoch die Leistungspflicht der Krankenkasse.

Hat die Familienversicherung vor Beginn der Wehrübung geendet und besteht kein Krankenversicherungsschutz im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder als Arbeitsloser, sollten Sie sich umgehend bei der Krankenkasse erkundigen, ob eine freiwillige Versicherung beantragt werden muß. Der Beitritt zu einer freiwilligen Versicherung ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

## **Pflegeversicherung**

Die entsprechend der Krankenversicherung bestehende soziale oder private Pflegeversicherung bleibt erhalten. Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt der Bund.

Wenn Sie nicht krankenversichert sind, müssen Sie dennoch eine private Pflegeversicherung abschließen. Die Beiträge zu einer privaten Pflegeversicherung müssen Sie selbst aus den Leistungen erbringen, die Sie nach §§ 13 bis 13d des Unterhaltssicherungsgesetzes für die Zeit der Wehrübung beantragen können.

## **Rentenversicherung**

Grundsätzlich sind alle Reservisten, die länger als drei Tage eine Wehrübung ableisten, rentenversicherungspflichtig, und zwar auch dann, wenn Sie dies vor Beginn der Wehrübung nicht waren. Rentenversicherungsbeiträge für die Zeit der Wehrübung zahlt der Bund. Sie werden dem jeweiligen Versicherungsträger direkt überwiesen.

Wehrübende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weitererhalten oder Leistungen für

Selbständige nach § 13 a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht aufgrund des Wehrdienstes versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen.

## **Arbeitslosenversicherung**

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden vom Bund für die Zeit der Wehrübung weitergezahlt, sofern sie länger als drei Tage dauert. Dies gilt für Reservisten, die unmittelbar vor Übungsantritt beitragspflichtig gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, arbeitslos oder in bestimmten Fällen beitragsfrei waren. Dieser Personenkreis hat somit nach Beendigung der Wehrübung im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen, die in den letzten zwei Monaten vor Dienstantritt noch Schüler waren oder ein Studium unterbrochen haben.

## **Wehrdienstbeschädigung**

Für gesundheitliche Schäden, die durch die Wehrübung verursacht worden sind (Wehrdienstbeschädigung), sieht das Soldatenversorgungsgesetz entsprechende Leistungen vor. Das gleiche gilt für Sachschäden, die bei einem Unfall im Zusammenhang mit der Wehrübung entstehen. Über Einzelheiten informiert auf Anfrage der Sozialdienst der Bundeswehr bei den Standortverwaltungen.

## **Beratung in sozialen Angelegenheiten**

Beratung und Hilfe in allen sozialen Angelegenheiten (z.B. Auskunft über Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Beschädigtenversorgung, Unterhaltssicherungs- und Arbeitsplatzschutzgesetz) erhalten Sie vom zuständigen Sozialdienst der Bundeswehr. Wie und wo Sie ihn erreichen, erfahren Sie bei Ihrem Truppenteil.

## **B. Frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen**

Nicht mehr wehrpflichtige frühere Berufssoldaten sowie frühere Soldatinnen können nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Diese nachwirkende Pflicht folgt aus der freiwillig eingegangenen Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

Inhalt und Umfang der weiteren Dienstleistungspflicht sind im Soldatengesetz (SG) geregelt.

### **Nicht mehr wehrpflichtige frühere Berufssoldaten, sowie frühere Berufssoldatinnen, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,**

bleiben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SG).

Sie können herangezogen werden

- zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich,
- zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen aufgrund freiwilliger Meldung (jeweils für höchstens sieben Monate) und
- zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind.

Unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten können sie auch herangezogen werden

- unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren und
- im Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

### **Frühere Soldatinnen, die aus den in § 46 Abs. 3 SG genannten Gründen aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten entlassen worden sind, sowie frühere Soldatinnen auf Zeit**

können auch zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.

Voraussetzung hierfür ist, daß die frühere Soldatin mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit gestanden hat, und daß sie nach dem 13. Dezember 1990 in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden ist. Die Heranziehung kann bei einer früheren Soldatin auf Zeit im Dienstgrad eines Offiziers oder Unteroffiziers bis zum Ablauf des Jahres erfolgen, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet; bei einer früheren Soldatin auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad gilt dies bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet (§ 54 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 51a SG).

Die Verpflichtung zu weiteren Dienstleistungen umfaßt

- zeitlich befristete Übungen im Frieden  
(eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat; die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei, bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate),
- die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen aufgrund freiwilliger Meldung (jeweils für höchstens sieben Monate),
- unbefristete Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind und
- unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall.

## **Heranziehung**

### **Dienstleistungsbescheid**

Mit dem Dienstleistungsbescheid werden Ihnen

- Art und Dauer der Übung
- Ihr Übungsstruppenteil
- und der Ort

mitgeteilt.

Bitte unterrichten Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich darüber, daß Sie herangezogen worden sind. Hierzu händigen Sie ihm bitte die für ihn bestimmte Ausfertigung des Dienstleistungsbescheides aus.

### **Freistellungsantrag/Widerspruch**

Können Sie nach Ihrer Auffassung aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht an der Übung teilnehmen, müssen Sie Ihre Hinderungsgründe unverzüglich beim Kreiswehrrersatzamt geltend machen.

Gegen den Dienstleistungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.

Mit Hinderungsgründen, die erst später eintreten, kann auch nach dieser Frist die Freistellung beantragt werden.

Im Einzelfall kann die sofortige Vollziehung des Dienstleistungsbescheides angeordnet werden, so daß Sie unabhängig von einem Widerspruch Ihren Dienst zum vorgesehenen Zeitpunkt anzutreten haben.

## **Unabkömmlichstellung**

Über eine Freistellung aufgrund von Gründen, die im Interessenbereich Ihres Arbeitgebers liegen, entscheidet das Kreiswehrrersatzamt auf Antrag des Arbeitgebers. Ein förmliches Unabkömmlichstellungsverfahren ist nicht erforderlich.

Im übrigen gelten die für die Reservisten angesprochenen Regelungen

- **Wehrsold/Dienstgeld/Leistungszuschlag**
- **Arbeitsplatzschutz**
- **Kurzwehrrübungen (3Tage)**
- **Unterhaltssicherung**
- **Krankenversicherung**
- **Pflegeversicherung**
- **Rentenversicherung**
- **Arbeitslosenversicherung**
- **Wehrrdienstbeschädigung**

sinngemäß.

## **C. Freiwillige Reservistenarbeit**

In allen Fragen, die mit Ihrem Status als ehemaliger Soldat oder einer freiwilligen militärischen Weiterbildung zusammenhängen, können Sie sich an das Kreiswehrrersatzamt, aber auch an den Stabsoffizier für Reservistenangelegenheiten - bei jedem Verteidigungsbezirkskommando - oder an den örtlich zuständigen Feldwebel für Reservisten wenden.

Sie können sich, wenn Sie beordert sind, auch an Ihren Mob-Truppenteil wenden (S1-Offz, S1-Fw, KpFw) oder an Ihre personalbearbeitende Stelle.

Unabhängig von einer Beorderung können Sie sich, wenn Sie an einer Verbindung zu einem aktiven Truppenteil in Ihrem unmittelbaren Heimatbereich interessiert sind, an diesen wenden oder über die vorstehend genannten Stellen vermitteln lassen. Das für Ihren Regierungsbezirk zuständige Verteidigungsbezirkskommando (Adresse im Telefonbuch) betreut Sie auf Ihren Wunsch auch im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit in sogenannten "Dienstlichen Veranstaltungen".

Nach der Reservistenkonzeption der Bundeswehr ist der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) der vom Bundesministerium der Verteidigung beauftragte Träger der Freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Er informiert in ca. 2600 Reservistenkameradschaften sowie in Arbeitskreisen für Reserveoffiziere bzw. -unteroffiziere über verteidigungspolitische Zusammenhänge (Verteidigungspolitische Arbeit), fördert den Erhalt militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb hoheitlicher Aufgaben (Militärische Förderung) und wirkt bei der Betreuung und Information der Reservisten mit.

Bei damit zusammenhängenden Fragen können Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Geschäftsstelle des VdRBw wenden. Sollte Ihnen deren Anschrift nicht bekannt sein, können Sie sich auch wenden an:

Verband der Reservisten  
der Deutschen Bundeswehr e.V.  
Generalsekretariat  
Provinzialstraße 91  
Postfach 14 03 61  
53127 Bonn  
Telefon: (0228) 2 59 09 -0  
Internet: [www.vdrbw.de](http://www.vdrbw.de)  
e-mail: [info@vdrbw.de](mailto:info@vdrbw.de)

**RÜCKSEITE**            **der Broschüre**

Herausgeber:            Bundesministerium der Verteidigung  
                                 Informations- und Pressestab  
                                 Referat Öffentlichkeitsarbeit  
                                 Postfach 1328  
                                 53003 Bonn

Redaktion:                BMVg - Abteilung Wehrverwaltung -  
                                 Referat WV I 5

Druck:                     SZ Druck, 53757 Sankt Augustin

Diese Broschüre wird grundsätzlich vom Kreiswehrrersatzamt bei der Übersendung des Einberufungsbescheides beigelegt.

Nachforderungen sind bei den Wehrbereichsverwaltungen I - VII möglich.

Wehrbereichsverwaltung I, Postfach 11 61, 24100 Kiel;  
Wehrbereichsverwaltung II, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover,  
Wehrbereichsverwaltung III, Postfach 30 10 54, 40470 Düsseldorf,  
Wehrbereichsverwaltung IV, Postfach 59 02, 65189 Wiesbaden,  
Wehrbereichsverwaltung V, Postfach 10 52 65, 70191 Stuttgart,  
Wehrbereichsverwaltung VI, Dachauer Str. 128, 80637 München  
Wehrbereichsverwaltung VII, Postfach, 15331 Strausberg